

## **Benützungsreglement Loppersaal, Räumlichkeiten und Aussenplätze der Schulanlagen**

vom 14. Januar 2020<sup>1</sup>

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober 1965<sup>2</sup>, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> und § 23 der Vollzugsverordnung vom 8. Juli 2003 zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV; NG 312.14

beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Benützung des Loppersaals, der Räumlichkeiten und der Aussenplätze der Schulanlagen sowie die zivile Nutzung der Zivilschutzanlage Grossmatt.

<sup>2</sup> Diese stehen Vereinen, Firmen und Organisationen für kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen Organisationen und für Militäreinquartierungen, nicht aber für Privatanlässe, bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Aussenplätze der Schulanlagen stehen ausserhalb der Benützungszeiten durch die Schule der Öffentlichkeit zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Zeiten von ordentlichen und ausserordentlichen Belegungen gemäss Artikel 6 und 7.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglementes, der Gebührenordnung sowie für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind. Im Weiteren ist er verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der unter Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Anlagen.

<sup>2</sup> Änderungen des Benützungsreglementes und der Gebührenordnung (Anhang) unterstehen dem fakultativen Referendum.

#### **Art. 3 Belegungscoordination**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Erstellen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- b) Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen
- c) Abschluss von Benutzervereinbarungen
- d) Verfügen von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall
- e) Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsvorschriften
- f) Erheben der Benützungsgebühren
- g) Rechnungstellung im Falle von Beschädigungen
- h) Entzug von Bewilligungen

<sup>1</sup> Totalrevision des Benützungsreglements Loppersaal, übrige Räumlichkeiten und Aussenanlagen vom 9. Mai 1995

<sup>2</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 111

<sup>3</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

- 2 Er kann die Belegungskoodinatorin/den Belegungskoodinator mit dem Vollzug beauftragen.
- 3 Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen.

#### **Art. 4 Hauswarte**

- 1 Die Hauswarte sind verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen.
- 2 Die Hauswarte sind zuständig für die Übergabe, Instruktion und Rücknahme sowie Reinigungskontrolle von
  - a) Räumlichkeiten
  - b) Mobiliar
  - c) Aussenplätze der Schulanlagen
- 3 Die Hauswarte sind zuständig für die Reparaturen allfälliger Beschädigungen.

## **II. BELEGUNGEN**

#### **Art 5 Feste Zuteilung von Räumen**

Der Gemeinderat kann örtlichen Vereinen oder Organisationen Räume fest zuteilen.

#### **Art. 6 Ordentliche Belegungen**

- 1 Ordentliche Belegungen sind regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen, die in der Regel nicht länger als 2 Stunden dauern (z.B. Trainings, Proben, usw.).
- 2 Ordentliche Belegungen finden gemäss Belegungsplan statt, jedoch nicht während den Schulferien und nicht an ortsüblichen Feiertagen. Ordentliche Belegungen während den Schulferien können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 3 Ohne Gegenbescheid wird der Belegungsplan automatisch erneuert. Änderungswünsche sind dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
- 4 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 5 Ordentliche Belegungen können wie folgt stattfinden:
  - a) Loppersaal inkl. Bühne: Montag bis Donnerstag
  - b) Übrige Räume: Montag bis Samstag
  - c) Aussenplätze der Schulanlagen: Montag bis Samstag
- 6 Loppersaal, Übrige Räume und Aussenplätze der Schulanlagen können bis 22.00 Uhr belegt werden.

## **Art. 7 Ausserordentliche Belegungen**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Belegungen sind Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Sportturniere, Feste, usw.), die auf Gesuch hin und gemäss Bewilligung stattfinden.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Belegungen sind zwischen 08.00 Uhr bis 02.00 Uhr möglich. Verlängerungen können auf Gesuch hin von der Belegungskordinatorin/Belegungskordinator bewilligt werden.

<sup>3</sup> Das Gesuch für ausserordentliche Belegung ist 6 Wochen im Voraus bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Belegungen haben Vorrang gegenüber ordentlichen Belegungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

## **Art. 8 Betriebseinstellung**

Der Betrieb der unter Art. 1 Abs. 1 bezeichneten Anlagen kann eingestellt werden.

- a) Loppersaal: Während Renovations- und Reinigungsarbeiten
- b) Übrige Räume: Während Renovations- und Reinigungsarbeiten sowie während den Weihnachtsferien
- c) Aussenplätze der Schulanlagen: Während Unterhaltsarbeiten sowie infolge witterungsbedingten Sperrungen

## **Art. 9 Ausfallende Belegungen**

<sup>1</sup> Ordentliche Belegungen, welche nicht stattfinden, müssen dem Hauswart rechtzeitig, spätestens am Vortag gemeldet werden.

<sup>2</sup> Wird eine erteilte Bewilligung für eine ausserordentliche Belegung vom Veranstalter zurückgezogen, muss dies durch den Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Reservationsabsage bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass, hat dieser 10 % der Gebührenkosten, im Minimum Fr. 50.-- (Reservationsgebühr) zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder späterer Mitteilung werden die Gebühren zu 100 % erhoben.

# **III. BENÜTZUNGSORDNUNG**

## **Art. 10 Verantwortung**

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die belegten Räume und Anlagen sowie die Geräte und Einrichtungen.

## **Art. 11 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte dürfen nur gemäss ihrem Verwendungszweck genutzt werden und sind mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup> Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

<sup>3</sup> Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

**Art. 12 Öffnen und Schliessen**

Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart.

**Art. 13 Betreten der Turnhallen**

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet. Die Sohlen der Turnschuhe dürfen nicht abfärben.

**Art. 14 Ballspiele**

<sup>1</sup> In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.

<sup>2</sup> Die Behandlung der Bälle mit jeglichem Harz oder Fett ist verboten.

**Art. 15 Garderoben, Duschen**

Die Garderoben und Duschanlagen stehen den Benützern gemäss Belegungsplan zur Verfügung.

**Art. 16 Ordnung**

Die Räume, Anlagen und Geräte sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

**Art. 17 Schuhwaschanlagen**

Sportschuhe, die im Freien benützt werden, müssen in den Aussen-Schuhwaschanlagen gereinigt werden.

**IV. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE BELEGUNGEN****Art. 18 Übergabe / Rücknahme**

<sup>1</sup> Die Termine für Übergabe und Rücknahme sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten sind besenrein zurückzugeben. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

<sup>3</sup> Verluste oder Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden. Sie werden dem Veranstalter verrechnet.

**Art. 19 Einrichtung**

<sup>1</sup> Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters und erfolgt nach den Anordnungen des Hauswartes.

<sup>2</sup> Vorbereitungs-, Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten ausserhalb der Räumlichkeiten des Loppersaals (im Freien) sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in die Zeit vor 22.00 Uhr zu legen.

**Art. 20 Schutzmassnahmen**

Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind nach Anordnung des Hauswarts zu schützen (z.B. Hallenboden, Wände, Laufbahn etc.).

**Art. 21 Garderobe**

Die Organisation einer beaufsichtigten Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

**Art. 22 Bühne**

Als Bühnenmeister amtiert der Hauswart oder ein von ihm instruierter Beauftragter. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstalters.

**Art. 23 Gesetzliche Bewilligungen**

Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

**Art. 24 Nachtruhe**

Nach 22.00 Uhr müssen alle Aussentüren und Fenster geschlossen werden.

**Art. 25 Ordnungsdienst / Sicherheitsdienst**

<sup>1</sup> Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung des Benützungsglementes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Veranstalter verpflichten, einen Ordnungs- und/oder Sicherheitsdienst auf eigene Kosten zu engagieren.

**Art. 26 Rauchverbot**

In öffentlichen Anlagen ist das Rauchen per Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verboten.

**Art. 27 Untervermietung**

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

**V. RESTAURATION****Art. 28 Restauration**

<sup>1</sup> Eine Restauration wird durch den Veranstalter geführt.

<sup>2</sup> Das Führen einer Gastwirtschaft während einer Belegung ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann durch die zuständige Behörde gemäss Gastgewerbegesetz erteilt werden.

**Art. 29 Konkurrenz des Gastgewerbes**

Veranstaltungen im Loppersaal sollen das ortsansässige Gastgewerbe nicht konkurrenzieren. Die ordentlichen Generalversammlungen, Vorstandssitzungen, Funktionärsessen usw. der ortsansässigen Vereine, Gruppen und Organisationen sind in der Regel nicht im Loppersaal durchzuführen.

**Art. 30 Preisgestaltung**

Die Preise für Getränke und Verpflegungen sind denjenigen der örtlichen Restaurationsbetriebe gleichzusetzen.

**VI. VEREINBARUNG****Art. 31 Vereinbarung mit dem Veranstalter**

Für Belegungen erteilt der Gemeinderat eine Bewilligung oder schliesst eine Benutzervereinbarung ab. Mit Erteilung der Bewilligung bzw. Abschluss der Benützungsvereinbarung anerkennt der Veranstalter bzw. die verantwortliche Person:

- a) Der Veranstalter gilt als Verantwortlicher gegenüber der Politischen Gemeinde Hergiswil.
- b) Der Veranstalter erklärt, das Benützungsreglement inkl. Anhang (Gebührenordnung) durch Selbstlesen zu kennen und damit vorbehaltlos einverstanden zu sein.
- c) Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Hergiswil.
- d) Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Hergiswil auch als Betreibungsort.

**VII. HAFTUNG****Art. 32 Verantwortlichkeit**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar verursacht werden. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter unverzüglich dem Hauswart zu melden.

**Art. 33 Personen- und Sachschäden**

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Politische Gemeinde jegliche Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selber ab.

**Art. 34 Diebstähle**

Für Diebstähle lehnt die Politischen Gemeinde jegliche Haftung ab. Dies gilt insbesondere auch für Vereinsmaterial welches in den Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde aufbewahrt wird.

**Art. 35 Kapazität**

Die Höchstbelegungszahlen werden von den kantonalen Brandschutzorganen festgelegt.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 36 Übertretung des Benützungsglements

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch den Gemeinderat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### Art. 37 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### Art. 38 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes. Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist bzw. gegebenenfalls mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2020 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Sämtliche widersprechende Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Benützungsglement und die Gebührenordnung der Schulgemeinde Hergiswil vom 9. Mai 1995.

Hergiswil, 14. Januar 2020

GEMEINDERAT HERGISWIL

Remo Zberg  
Gemeindepräsident

Marta Stocker  
Gemeindeschreiberin

23. JUNI 2020

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am mit Beschluss Nr. 355





**Anhang:****GEBÜHRENTARIFE****zum Benützungsglement der Gemeinde Hergiswil****1. BEWILLIGUNGSGEBÜHREN****1.1. Allgemeine Bewilligungsgebühren**

- 1.1.1. Die Aufwendungen des Hauswarts gemäss Art. 4 sind in den Tarifen enthalten wo nichts Anderes vermerkt ist. Spezielle Reinigungs- und Zusatzarbeiten werden separat nach Aufwand verrechnet.
- 1.1.2. Bei ausfallenden Belegungen, welche nicht rechtzeitig annulliert worden sind, sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Benützungsglement Gebühren zu entrichten.
- 1.1.3. Heizungs-, Lüftungs-, Strom- und Kehrrichtensorgungskosten sind inbegriffen. Alle Wertstoffe sind durch den Veranstalter an den dafür vorgesehenen Orten der Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
- 1.1.4. Die enthaltenen Leistungen, sowie das zur Verfügung stehende Inventar sind in den Reservationsunterlagen ersichtlich.
- 1.1.5. Ausserordentliche Belegungen: Verlängerungen
- |  |             |     |        |
|--|-------------|-----|--------|
| - bewilligte Verlängerung je angebrochene Stunde       | ab 2.00 Uhr | Fr. | 200.-- |
|  | ab 4.00 Uhr | Fr. | 400.-- |
| - nicht bewilligte Verlängerung je angebrochene Stunde | ab 2.00 Uhr | Fr. | 400.-- |
- 1.1.6. Bei Grossveranstaltungen und in Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 1.1.7. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen von allgemeinem Interesse kann der Gemeinderat auf Antrag hin die Gebühren ermässigen oder erlassen.

**1.2. Bewilligungsgebühren für Belegungen im Tarif 0 und 1**

- 1.2.1. Die Benützungsgebühren werden für die effektive Dauer der Veranstaltung erhoben. Die Zeiten für das Einrichten und die Abräumarbeiten sind im Rahmen der Bewilligung zu vereinbaren.

Die Gebühren für Einrichtungs- und Aufräumarbeiten betragen:

Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag		Gebühr
08.00-22.00 Uhr	08.00-16.00 Uhr			keine
22.00-02.00 Uhr	16.00-02.00 Uhr	08.00-02.00 Uhr		Fr. 50.--/Std
02.00-08.00 Uhr	02.00-08.00 Uhr	02.00-08.00 Uhr		Fr. 100.--/Std

- 1.2.2. Spezialräume:  
Aufwand für Übergabe, Rücknahme und Instruktion Spezialräume Fr. 75.-- / Std.



### 1.3. Bewilligungsgebühren für Belegungen im Tarif 2 und höher

1.3.1. Die Benützungsgebühren werden ab Beginn des Einrichtens bis zum Ende der Aufräumarbeiten erhoben.

1.3.2. Reservationspauschale Fr. 50.--

1.3.3. Bedienung der technischen Einrichtung Fr. 75.-- / Std.

### 1.4. Tarife

		Tarifstufe 0			Tarifstufe 1			Tarifstufe 2			Tarifstufe 3		
Faktor		0	0	0	1	1.5	2	2	3	4	4	6	10
		ordentliche Belegungen und Wettkämpfe von Hergiswiler Vereinen, Hergiswiler Schule und Verwaltung			Hergiswiler Vereine (ausserordentliche Belegungen),			Vereine aus Nidwalden, öffentliche Institutionen, Kanton Nidwalden, Militär			Firmen, Kommerzielle Veranstaltungen, ausserkantonale Vereine		
Klasse		bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganzer Tag	bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganzer Tag	bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganzer Tag	bis 2 Std.	bis 5 Std.	ganzer Tag
1		0.00	0.00	0.00	20.00	30.00	40.00	40.00	60.00	80.00	80.00	120.00	200.00
2		0.00	0.00	0.00	30.00	45.00	60.00	60.00	90.00	120.00	120.00	180.00	300.00
3		0.00	0.00	0.00	40.00	60.00	80.00	80.00	120.00	160.00	160.00	240.00	400.00
4		0.00	0.00	0.00	50.00	75.00	100.00	100.00	150.00	200.00	200.00	300.00	500.00
5		0.00	0.00	0.00	100.00	150.00	200.00	200.00	300.00	400.00	400.00	600.00	1000.00
6		0.00	0.00	0.00	150.00	225.00	300.00	300.00	450.00	600.00	600.00	900.00	1500.00
7							200.00			400.00			1000.00

## 1.5. Klassierung

Liegenschaft	Objekt	Klasse	erhältlich bis Tarifstufe		Lage
<b>Loppersaal</b>					
Loppersaal	Bühnennebenräume	1			innen
Loppersaal	Musikzimmer 8	2			innen
Loppersaal	Kraftraum	2		Spezialraum	innen
Loppersaal	Sääli Zi 250	2			innen
Loppersaal	Gymnastiksaal	3			innen
Loppersaal	Foyer	4			innen
Loppersaal	Cafeteria	4			innen
Loppersaal	Kultur (mit Bühne) 1/3	5			innen
Loppersaal	Sport 2/3	5			innen
Loppersaal	Komplett 3/3	6			innen
Loppersaal	Küche inkl. Officeverwaltung	7			innen
<b>Grossmatt</b>					
Grossmatt	Laufbahn	2			aussen
Grossmatt	Pausenplatz GM	2			aussen
Grossmatt	Pausenplatz Hof	2			aussen
Grossmatt	Schulküche	3		Spezialraum	innen
Grossmatt	Medienraum	3		Spezialraum	innen
Grossmatt	Werken	3		Spezialraum	innen
Grossmatt	Sportplatz GM 1/2	3			aussen
Grossmatt	Roter Platz 1/1	3			aussen
Grossmatt	Foyer Aula	4			innen
Grossmatt	Halle A	4			innen
Grossmatt	Halle B	4			innen
Grossmatt	Sportplatz GM 1/1	4			aussen
Grossmatt	Aula	5			innen
Grossmatt	Halle A+B	5			innen
<b>Dorf</b>					
Dorf	Pausenplatz seeseitig	2			aussen
Dorf	Pausenplatz bergseitig	2			aussen
Dorf	Gymnastiksaal	3			innen
Dorf	Malatelier	3		Spezialraum	innen
Dorf	TG/BG Zimmer	3		Spezialraum	innen
Dorf	Kunstrasen 1/2	3			aussen
Dorf	Kunstrasen 1/1	4			aussen
<b>Matt</b>					
Matt	Pausenplatz Matt	2			aussen
Matt	Halle	3			innen
Matt	Singsaal Matt	3			innen
Matt	Sportplatz Matt 1/1	3			aussen
<b>Allgemein</b>					
Allgemein	Schulzimmer	1	1		innen
Allgemein	Musikkoje	1	2		innen
Allgemein	Garderobe inkl. Dusche	2		separate Benutzung	innen

Über nicht klassifizierte Räume und Plätze entscheidet der Gemeinderat.

## **2. WEITERE GEBÜHREN**

### **2.1. Zivilschutzanlage Grossmatt**

2.1.1. Grundgebühr bei Übernachtung von Gruppen	Fr.	300.--
2.1.2. Pro Übernachtung und Person	Fr.	12.--
2.1.3. Küche ein Tag	Fr.	250.--
2.1.4. Küche ab dem zweiten Tag	Fr.	50.--

### **2.2. Audio/Video auf Anfrage nach Verfügbarkeit**

2.2.1. Beamer inklusive Leinwand ohne Abspielgerät pro Tag/Einsatz	Fr.	50.--
--	-----	-------

### **2.3. Loppersaal / Aula Grossmatt**

2.3.1. Beamer inkl. Leinwand pro Tag/Einsatz	Fr.	130.--
2.3.2. Funkmikrophone oder Headset (je 4 Stk.) pro Tag/Einsatz	Fr.	75.--

<b>2.4. Schlüsseldepot (pro Stück)</b>	Fr.	50.--
--	-----	-------

Weitere Einrichtungen und Leihmaterial auf Anfrage.